

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Bank insolvent – Treuhänder kann für verlorenes Geld seines Auftraggebers haften

Der gewerblich tätige Treuhänder darf ihm anvertraute größere Geldbeträge in der Regel nicht bei einer Bank anlegen, bei der sie nur in dem gesetzlichen Mindestumfang für Einlagen in Höhe von 20.000,00 € abgesichert sind.

Dies gilt unabhängig davon, dass der Gesetzgeber nur in Sonderfällen (z.B. Anlage von Mündelgeld) ausdrücklich die Wahl eines Kreditinstituts mit ausreichender Sicherungseinrichtung vorschreibt; bei Treuhandkonten von Notaren und Rechtsanwälten existiert eine gesetzliche Vorgabe über die Sicherheit im übrigen nicht. Nachfragen könnte sich deshalb lohnen.

Hat der Treuhänder diese ihm obliegende Sorgfalt pflichtwidrig nicht beachtet, macht er sich seinem Auftraggeber, dem Treugeber, gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn die Bank insolvent und das angelegte Geld verloren ist, so der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 21.12.2005.

Mit diesem Urteil wird eine Problematik aufgrund der Insolvenz der BFI Bank AG im Jahr 2003 behandelt. Die BFI Bank AG hatte sich und damit ihre Bankkunden nur in der gesetzlichen Mindesthöhe für Einlagen nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Was bedeutet, dass lediglich 90 % der Einlagen und höchstens der Gegenwert von 20.000 € je Bankkunde abgesichert waren.

Für eine Vielzahl anderer Fälle, in welchen Banken, auch Privatbanken, insolvent werden und nur mit der gesetzlichen Mindesthöhe abgesichert sind, (aktuell: Privatbank Reithinger), ist dieses Urteil ebenfalls von Bedeutung.

Bei dieser Art der Minimum-Einlagensicherung sind die Gelder der Kunden weitestgehend ungesichert. Das allgemein bekannte Risiko von Bankinsolvenzen hat ein gewerblich tätiger Treuhänder wie ein professionelles Inkassounternehmen zu berücksichtigen. Inwieweit eine konkrete Insolvenzgefährdung der Bank im Zeitpunkt der Geldanlage vorliegt, ist dabei unbedeutlich.

Der Treuhänder ist seinem Auftraggeber somit gegenüber verpflichtet, das ihm überlassene oder von Dritten erlangte Vermögen in seinem Bestand zu sichern und zu erhalten. Er hat deswegen im Allgemeinen, mindestens bei der Verwahrung von Fremdgeldern, unnötige Risiken zu vermeiden, wobei die Anforderungen um so höher sein müssen, je größer der mögliche Schaden und je wahrscheinlicher die Gefahr eines Verlustes ist.

Im Rahmen einer Anlageentscheidung muss folglich der Treuhänder zumindest

- die Auswahl der Banken sorgfältig durchführen
- die Banken, welche weniger Sicherheiten für den Insolvenzfall als andere Banken bieten, als ungeeignet aussondern
- von Geldanlagen in einer bestimmten Größenordnung insgesamt Abstand nehmen, wenn dies im Interesse des Treugebers ist

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank müssen im Übrigen über die Sicherheit der Einlagen Aufschluss geben. Hierin hat die Bank vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, ebenso wie im Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen, auf die Form der Einlagensicherung

hinzuweisen; die Informationen in den Vertragsunterlagen dürfen übrigens keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert vom Kunden zu unterschreiben.

Fazit und Empfehlung:

Hat der Treuhänder seine Pflichten zur sicheren Verwahrung der eingenommenen oder anvertrauten Gelder aus dem Auftrag missachtet und erleidet der Auftraggeber Schaden dadurch, ist der Treuhänder ersatzpflichtig.

Damit das Ziel des Treugebers, die Kapitalerhaltung (und eventuell -vermehrung) sicher erreicht wird, den Inhalt des Treuhandauftrages, insbesondere die Art und Weise der Anlage – Sicherheit, Risikobereitschaft, Renditeziel – schriftlich fixieren.

Ein Verstoß gegen den Auftrag - und damit ein Schadensersatzanspruch - kann so vom Treugeber einfacher nachgewiesen werden.